

Wien, 22. Dezember. (Die neuen Satzungen des Deutschen Nationalverbandes.) In der letzten Sitzung des Deutschen Nationalverbandes wurde der vom Vorstande vorgelegte Entwurf der Satzungen zum Beschlusse erhoben. Diese Satzungen haben folgenden Wortlaut:

1. Der Deutsche Nationalverband umfaßt derzeit die Abgeordneten: 1. der Deutschen Arbeitsgemeinschaft; 2. der deutschen Agrarpartei; 3. der deutschradikalen Partei; 4. der deutschen Arbeiterpartei und 5. jene keiner der vorgenannten Gruppen angehörigen Abgeordneten, welche auf Grund dieser Satzungen in den Nationalverband aufgenommen wurden.

2. Der Deutsche Nationalverband hat die Aufgabe, auf nationalem Gebiete unbedingte, auf wirtschaftlichen Gebieten die möglichste Uebereinstimmung seiner Angehörigen unter Wahrung der Grundsätze der Parteien zu erzielen und ein vollkommen geschlossenes Auftreten der in ihm vereinigten völkischen Abgeordneten im Reichsrate zu gewährleisten.

3. Zur Erreichung dieses Zieles dient die vorbehaltlose Anerkennung dieser Satzungen durch die dem Deutschen Nationalverbande angehörigen Abgeordneten und Parteien.

4. Die Geschäfte des Verbandes werden besorgt: 1. durch die Vollversammlung; 2. durch den Vorstand; 3. durch den Obmann und seinen Stellvertreter; 4. durch besondere Ausschüsse, welche von Fall zu Fall von der Vollversammlung gewählt werden.

5. Die Vollversammlung umfaßt sämtliche dem Verbands angehörigen Abgeordneten mit gleichen Rechten und Pflichten. Die Abhaltung einer Vollversammlung ist allen Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben. Sie ist beschlußfähig, wenn wenigstens der Obmann und einer seiner Stellvertreter und ein Viertel der Verbandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefaßt. Ueber Antrag des Vorstandes kann ein Gegenstand zur Verbandsfrage erklärt werden. Ein dahingehender Beschluß der Vollversammlung kann nur mit Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit mindestens der Hälfte aller Verbandsmitglieder gefaßt werden, jedoch nur dann, wenn dies in der Einladung zur Versammlung unter genauer Angabe des Antrages ausdrücklich angekündigt wurde. Auch für die Abstimmung im Gegenstande selbst ist Zweidrittelmehrheit erforderlich. Derartig gefaßte Beschlüsse verpflichten jedes Verbandsmitglied zur Teilnahme an den Abstimmungen des Hauses und seiner Ausschüsse im Sinne des gefaßten Beschlusses. Die nicht gerechtfertigte Nichtteilnahme ist gleichbedeutend mit dem Ausscheiden aus dem Verbands und aus der dem Verbands angehörigen Partei. Denselben Folgen unterliegt die Stellungnahme gegen derartig gefaßte Beschlüsse. Nur in Ausnahmefällen kann der Vorstand einem Abgeordneten über seine rechtzeitig gestellte Bitte nach Erklärung eines Gegenstandes zur Verbandsfrage die Teilnahme an der Abstimmung im Hause erlassen.

6. Der Vorstand besteht: 1. aus dem Obmann und seinen beiden Stellvertretern; 2. aus elf Mitgliedern, von denen die Deutsche Arbeitsgemeinschaft vier, die deutsche Agrarpartei und die deutschradikale Partei je drei und die deutsche Arbeiterpartei ein Mitglied entsenden. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Ersatzmann zu bestellen, der zu den Sitzungen einzuladen ist und an diesen mit beratender Stimme teilnimmt. Für je ein abwesendes Mitglied kann ein Ersatzmann der betreffenden Gruppe an der Abstimmung teilnehmen. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit des Obmannes oder eines seiner Stellvertreter und von vier Mitgliedern oder stimmberechtigten Ersatzmännern und die vorherige Einladung aller Mitglieder und Ersatzmänner notwendig. Zur Beratung von Gegenständen, welche dem Vorstande von der Vollversammlung überwiesen werden, sind die Antragsteller, jedoch höchstens drei, mit beratender Stimme der mit dem Gegenstande beschäftigten Vorstandssitzung beizuziehen.

7. Der Obmann und seine Stellvertreter vertreten den Verband nach außen. Der Obmann ist mittels Stimmzettels von der Versammlung zu wählen. Die Obmannstellvertreter werden von den beiden größten Parteien des Verbandes, denen der Obmann nicht entnommen wurde, bestimmt, in der Art, daß jede der beiden Parteien einen Stellvertreter bezieht.

8. Die Wahl der Amtswalter erfolgt auf ein Jahr zu Beginn jeder Herbsttagung.

9. Im Falle des Rücktrittes des Obmannes vor Ablauf seiner Amtsdauer führen die beiden Stellvertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl, welche binnen längstens vier Wochen durchzuführen ist und sich auf den gesamten Vorstand zu erstrecken hat.

10. Die Mitgliedschaft im Verbands wird neu erworben durch den Beitritt zu einer der im Verbands vorhandenen Parteien, Abgeordnete, welche keiner der im Verbands vertretenen Parteien beigetreten sind und Parteien, welche dem Verbands bisher nicht angehört haben, können nur über Vorschlag des Vorstandes, zu welchem mindestens acht Stimmen erforderlich sind, mit Zweidrittelmehrheit der Vollversammlung aufgenommen werden.

11. Der Vorstand ist verpflichtet, vierzehn Tage nach seiner Konstituierung der Vollversammlung eine Geschäftsordnung vorzulegen, die im Vorstande mit wenigstens acht Stimmen beschlossen worden sein muß.